

Lieferwagen Renault Mascotte mit Hebebühne

Benützungsreglement für Mieter

Der Lieferwagen Renault Mascotte mit Hebebühne der Stadthalle kann für private Transportzwecke gemietet werden. Die genauen Abmachungen und Konditionen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Mietgesuche sind an das Sekretariat Bereich MPV, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach Telefon 044 860 56 02, Fax 044 860 56 03, stadthalle@buelach.ch zu richten.



Ausstattung/Inventar

Der Lieferwagen besitzt eine Ladefläche von 4x2m, eine Höhe von 2.20m und ist mit einer Hebebühne ausgestattet. Die Ladefläche hat eine demontierbare Blachenhülle, die Nutzlast beträgt 700kg. Die Anhängerkupplung ist mit Kugel und Haken versehen. Zum Inventar gehören 2 Spannset sowie eine Spannlatte für die Sicherung der Ladung.

Tarif

Die Miete für einen (angebrochenen) Tag beträgt 100 Franken (Grundpauschale) und zusätzlich 2 Franken pro zurückgelegten Kilometer, exkl. Treibstoff.

Für Fahrten unter 50 km berechnen wir die Grundpauschale von 100 Franken zuzüglich 2.50 Franken pro zurückgelegten Kilometer, inklusive Treibstoff.



Treibstoff

Das Fahrzeug darf nur mit Dieselmotorkraftstoff getankt werden. Das Fahrzeug wird dem Mieter bei Mietbeginn voll getankt übergeben. Der Mieter muss das Fahrzeug wieder voll getankt an die Vermieterin übergeben. Für ein nach Mietende nicht voll getanktes Fahrzeug wird dem Mieter mit 3 Franken pro Liter fehlendem Diesel in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt nicht für Fahrten unter 50km.

Lenker

Der Mieter ist verantwortlich, dass das Mietfahrzeug nur von Lenkern gesteuert wird, welche im Besitze aller erforderlichen Fahrerlaubnisse sind und alle Auflagen des Gesetzgebers erfüllen.

Übergabe und Rücknahme

Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Mietvertrags ist eine Reservation des Lieferwagens provisorisch. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages haftet der Mieter gegenüber der Vermieterin für die vereinbarte Mietsumme. Es besteht kein Anspruch auf Mietpreisreduktion, falls der Mieter die Miete nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.

Die Übergabe und Rücknahme des Lieferwagens inkl. Schlüssel erfolgt nach Vereinbarung mit dem Sekretariat der Stadthalle. Bei Rückgabe des Fahrzeuges muss der Mieter das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Meldeblatt unaufgefordert dem Sekretariat Stadthalle abgeben oder in den Briefkasten der Stadthalle werfen.

Mit der Wegfahrt des Fahrzeuges bei Mietbeginn bestätigt der Mieter stillschweigend, dass er das Mietfahrzeug in einwandfreiem Zustand und voll getankt übernommen hat.

Generelle Benützungsbedingungen

Der Mieter ist während der ganzen Mietdauer für die Sicherheit des Fahrzeuges, der Ladung, der Insassen und der anderen Verkehrsteilnehmer und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Vermieterin keine Änderungen am Fahrzeug gemacht werden, die nach der Mietdauer nicht vom Mieter in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Bussen/ Schadenersatzforderungen

Sämtliche Bussen und Schadenersatzforderungen Dritter – auch nachträglich bei der Vermieterin eingereichte, welche in die Mietperiode fallen und mit dem Gebrauch des Mietfahrzeuges in Zusammenhang stehen, werden an den Mieter weitergereicht. Zusätzliche Aufwendungen der Vermieterin für allfällige Administration werden dem Mieter ebenfalls in Rechnung gestellt.



Schäden am Fahrzeug

Fahrzeugschäden, die sich während der Mietdauer ergeben, muss der Mieter am Ende der Mietdauer der Vermieterin schriftlich melden. Die Vermieterin wird ein Belegexemplar der Schadensmeldung gegenzeichnen und der Mieter ist angehalten, dieses Belegdokument aufzubewahren. Für nicht gemeldete Fahrzeugschäden wird der Mieter mit 200 Franken gebüsst. Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder das Beheben von Schäden am Mietfahrzeug werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Reinigung

Das Mietfahrzeug und allfälliges Mietmaterial müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (keine Abfälle, keine Kaugummi- oder Klebbandreste). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Mietobjekte werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Haftung und Versicherung

- Der Lenker muss bei der Fahrzeugübernahme einen gültigen Führerschein vorlegen.
- In jedem Fall müssen zusätzliche Fahrer in den Mietvertrag eingetragen werden. Zusätzliche Fahrer müssen bei der Fahrzeugübernahme anwesend sein und einen gültigen Führerschein vorlegen. Für zusätzliche Fahrer gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Mieter.
- Grenzverkehr: Die Einreise mit dem gebuchten Mietwagen in andere Länder muss bereits bei der Buchung angefragt werden und bedarf der Genehmigung der Vermieterin.
- Bei einem Unfall mit dem Mietwagen ist in jedem Fall die Polizei zu benachrichtigen.
- Pannen: Der Mieter hat im Falle einer Panne primär für die Kosten Abschleppens und die Reparatur
- kosten aufzukommen. Sollte sich nach den Abklärungen ergeben, dass der Mieter für die Panne
- keine Schuld trifft, werden ihm die entstandenen Kosten zurückvergütet.

Im Falle eines Schadenereignisses wird die Versicherung der Stadt Bülach avisiert. Der durch die Schadenregulierung resultierende Bonusverlust sowie ein allfälliger Selbstbehalt werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Bei grobfahrlässigem Verhalten behält sich die Stadt Bülach bzw. die Versicherung das Recht vor, auf den Mieter Regress zu nehmen. Falls die Reparaturkosten tiefer sind als der vertragliche Selbstbehalt, werden dem Mieter die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

Dieses Reglement ist Bestandteil des Mietvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Mietvertrages nach sich ziehen und Zusatzaufwendungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Bülach, April 2010